

Satzung

Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Hamminkeln

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.9.2019

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Hamminkeln ist Gliederung des Kreisverbandes Wesel und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ und deren Satzung und Programm verpflichtet, insbesondere den Grundpfeilern GRÜNER Politik, die ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei ausgerichtet ist.

Mitarbeit und Mitsprache von Einzelpersonen, Gruppen und Verbänden im Sinne der Offenheit werden begrüßt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverband führt den Namen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Hamminkeln, die Kurzform lautet: GRÜNE OV Hamminkeln
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamminkeln
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Hamminkeln

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer faschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Hamminkeln, nicht vereinbar.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Der Ortsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit entsprechend § 7 Absatz (3).

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer bzw. Mandatsübernahme für eine konkurrierende Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Weiteres regelt die Landessatzung.

(5) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich im Rahmen der Grundsätze der Programme und Satzungen an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen beteiligt und die Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt.

(2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Ortsverband. Der Ortsverband legt die Mitgliedsbeiträge für seinen Bereich autonom fest und sorgt dafür, dass die anteiligen Abgaben an den Kreisverband, den Landesverband und die Bundespartei abgedeckt sind. Die Abgaben an den Kreisverband sind in der Kassenordnung des Kreisverbandes geregelt.

(3) Ratsmitglieder im Ortsverband leisten Sonderbeiträge. Die Höhe regelt die Kassenordnung.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 20 % der Mitglieder einberufen werden.

(2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand in schriftlicher Form, möglichst per Email einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist der Mitgliederversammlung verkürzt werden. Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis eine Woche vor der MV beim Ortsvorstand einzureichen und von diesem an die Mitglieder weiterzuleiten.

Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerecht eingereichter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Ortsverbandes stellen.

(5) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann gleichzeitig zu einer weiteren Mitgliederversammlung am selben Tag und Ort auf ¼ Stunde später eingeladen werden, die für den Fall stattfindet, dass die ursprüngliche Mitgliederversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit ausfällt (2-stufige Einladung).

Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann, falls keine 2-stufige Einladung vorliegt oder die Ersatzveranstaltung nicht stattfindet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

In beiden Fällen weiterer Einladung wegen fehlender Beschlussfähigkeit ist die Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung kann in diesem Fall nicht mehr geändert werden. Auf beide Sachverhalte ist in den jeweiligen Einladungen zu dieser Sitzung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung und Programm und nimmt jährlich die Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfer*innen entgegen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Ortsverband wird durch den Ortsvorstand im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen nach innen und außen vertreten.

Der Ortsvorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Sprecher*innen
- der/dem Schatzmeister*in
- der/dem Schriftführer*in
- bis zu 4 Beisitzer*innen.

(2) Die 2 gleichberechtigten Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der Schriftführer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Eine(r) der Sprecher*innen wird in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung zur (zum) stellvertretenden Schatzmeister*in gewählt.

Schatzmeister*in und Stellvertreter*in besitzen einzeln die Postvollmacht und die Bankvollmacht.

(3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil des Jahresberichtes ist vor der Berichterstattung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Fraktionssprecher*in im Stadtrat der Stadt Hamminkeln sein; ggf. ist ein Rücktritt erforderlich.

(4) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich abwählbar. Diese Abwahl muss als Antrag schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 6 Protokollierung

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Die Protokolle werden beim Ortsvorstand aufbewahrt.

§ 7 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, zwei Rechnungsprüfer*innen und die Kandidat*innen und Listen für öffentliche Wahlen. Diese Wahlen sind geheim.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ist keiner der Bewerber*innen gewählt, wird nach Befragung der Kandidat*innen auf Aufrechterhaltung der Kandidatur ein zweiter Wahlgang eingeleitet. Gewählt ist, wer mehr als die

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt wieder kein abschließendes Ergebnis zustande, findet ein 3. Wahlgang statt.

Für einen 3. Wahlgang wird zunächst festgestellt, wer hierfür noch kandidieren kann; Basis sind die pro Bewerber abgegebenen Stimmen des 2. Wahlgangs. Bei Einzelwahlen (Wahl zu einer einzelnen Funktion) findet eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Werden mehrere Plätze in einem Wahlablauf gewählt, kommen maximal so viele Kandidat*innen mit den meisten Stimmen in diesen Wahlgang, wie die um 1 erhöhte Zahl der unbesetzten Plätze ergibt. Danach werden diese Kandidat*innen befragt, ob sie ihre Kandidatur weiter aufrechterhalten. Gewählt im 3. Wahlgang ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bleiben nach diesem Ablauf zur Wahl stehende Funktionen noch unbesetzt, wird das Wahlverfahren für die noch nicht besetzten Plätze neu eröffnet.

(2) Wahlen können, soweit es sinnvoll ist, zusammengelegt werden (zusammengelegte Einzelwahlen). Hierbei ist sicherzustellen, dass für jede Person zumindest die Ja-Stimme einzeln abgegeben werden kann (Abgrenzung zur Blockwahl); ferner ist auf dem Stimmzettel oder dessen Vorlage zu vermerken, für welche Funktion die jeweilige Kandidatur besteht (Beispiel: Vorstandssprecherin, Vorstandssprecher, Kassierer*in). Die Wahlleitung ist gehalten, solche Zusammenlegungen nur durchzuführen, wenn die nötige Klarheit für die Mitgliederversammlung gewährleistet ist (z.B. wenn pro Funktion nur eine Kandidatur angemeldet ist).

(3) Bei Satzungsänderungen und bei Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist mindestens die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung nach den Bestimmungen der Kreisgeschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen der Partei anderes vorschreiben.

(5) Die Dauer des Amtes bei Nachwahlen beschränkt sich auf das Ende des Amtes der ursprünglichen Wahl.

(6) Bei öffentlichen Wahlen werden die Kandidat*innen und Listen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern aufgestellt.

(7) Alle Personen können prinzipiell abgewählt werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8 Parität

(1) Der Ortsvorstand und alle zu besetzenden Gremien, Organe und Wahlvorschlagslisten sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so kann der Platz auch mit einem Mann besetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mehrheit der anwesenden Frauen dieser Regelung zustimmt.

(3) Eventuell ist das Frauenstatut zu berücksichtigen.

§ 9 Ergänzende Ordnungen

Über die Satzung hinaus sind Regeln in folgenden Ordnungen festgelegt:

- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Für den Datenschutz sind die Vorschriften des Landesverbandes zu berücksichtigen.

Der Datenschutz auf Ebene Kreisverband wird wie folgt geregelt: Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 (4) Parteigesetz.

Die Verknüpfung von Daten, der Datenträgeraustausch und die Datenkommunikation bleiben auf folgende Fälle beschränkt:

- Datenaustausch mit parteiinternen Gliederungen
- Datenaustausch mit den Banken zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.

(3) Über das Vermögen entscheidet im Fall der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Änderung der ergänzenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(3) Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

(4) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.